

Telefon: 089/233 – 83801
Telefax: 089/233 – 83831

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Allgemeinbildende Schulen
Abteilung Gymnasien

Einführung der erweiterten Schulleitung an weiteren städtischen Schulen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10829

2 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 08.11.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit dem Beschluss vom 09.10.2013 (08-14 / V 11457) gab der Ausschuss für Bildung und Sport seine Zustimmung für die Erprobung einer erweiterten Schulleitung im Rahmen eines Pilotversuchs an vier Schulen der Abteilung Realschulen und Schulen besonderer Art. Mit der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (nachfolgend Staatsministerium) nahmen ab dem 01.09.2014 drei Realschulen und die Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule an dem Modellprojekt teil, welches durch den Beschluss vom 24.10.2018 (14-20 / V 12577) und die Änderung des Art. 57a BayEUG mit Wirkung zum 01.08.2019, welcher die Regelungen in Bezug auf die erweiterte Schulleitung durch den Absatz 5 nun auch für kommunale Schulen vorsieht, verstetigt wurde. Die Erprobung einer neuen Führungsstruktur unterhalb der Schulleitung erfolgte an diesen Schulen auf der Basis eines festgelegten Modells bei der sich die Struktur an den Lernhäusern orientiert.

Mit den Beschlüssen Nr. 14-20 / V 12577 vom 24.10.2018, Nr. 20-26 / V 01429 vom 19.11.2020 und Nr. 20-26 / V 07797 vom 21.12.2022 wurde das Referat für Bildung und Sport außerdem damit beauftragt, unter anderem an insgesamt 8 städtischen Gymnasien und 24 beruflichen Schulen das Stellenbesetzungsverfahren für die Funktion der erweiterten Schulleitung in die Wege zu leiten. Die Stellen der erweiterten Schulleitung wurden analog zu den durch den Beschluss geregelten Rahmenbedingungen besetzt und mit ihren Aufgaben betraut. Diese orientieren sich neben den Regelungen des Art. 57a BayEUG an der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV), dem entsprechenden Funktionenkatalog sowie den einschlägigen KM-Bekanntmachungen.

Es handelt sich hier um eine dauerhafte und freiwillige Aufgabe.

2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus plant zum Schuljahr 2023/2024 an 46 weiteren staatlichen Schulen, darunter 10 Gymnasien und 14 berufliche Schulen, die erweiterte Schulleitung einzuführen (vgl. BayMBI. 2022 Nr. 477 vom 17. August 2022). Um auch in Zukunft konkurrenzfähig zu sein und Lehrkräften einen Anreiz zu bieten, die Landeshauptstadt München als Dienstherrin zu wählen, ist es unumgänglich, weiterhin diese Entwicklungen analog zum Freistaat Bayern zu vollziehen.

Es ist nun beabsichtigt, zum Schuljahr 2024/2025 an den letzten sechs der vierzehn städtischen Gymnasien die erweiterte Schulleitung einzuführen:

- Städtisches Adolf-Weber-Gymnasium (AWG)
- Städtisches Elsa-Brändström-Gymnasium (EBG)
- Städtisches Käthe-Kollwitz-Gymnasium (KKG)
- Städtisches Luisengymnasium (LUG)
- Städtisches Theodolinden-Gymnasium (TLG)
- Städtisches Willi-Graf-Gymnasium (WGG)

Ferner hat sich am Städtischen Lion-Feuchtwanger-Gymnasium (LFG), an dem bereits die erweiterte Schulleitung eingerichtet ist, aufgrund hoher Einschreibezahlen und der Einführung der Internationalen Klassen die Personalsituation geändert. Der Richtwert für die Führungsspanne (1:14) ist dort inzwischen überschritten, daher muss eine weitere Lehrkraft der erweiterten Schulleitung zugeteilt werden.

Bei den 6 Gymnasien soll sich – wie bereits bei den städtischen Gymnasien mit eingeführter erweiterter Schulleitung – die Führungsstruktur pädagogisch an der Strukturierung der bestehenden Gliederung von Unter-, Mittel- und Oberstufe orientieren, aus der die entsprechenden Abteilungen gebildet werden, womit auch dem schüler*innen-zentrierten Ansatz Rechnung getragen wird. Um dem Grundsatz „Bildung durch Bindung“ gerecht zu werden, ist die Neuorganisation mit dem pädagogischen Ziel einer möglichst kontinuierlichen Schüler*innenbegleitung über einen Zeitraum von je drei Jahren verbunden.

Mit diesem Beschluss wollen fünf weitere Schulleitungen beruflicher Schulen ab dem Schuljahr 2024/2025 die erweiterte Schulleitung an ihren Schulen einführen:

- Städt. Berufsschule BS für Finanz-, Immobilien- und Automobilwirtschaft,
- Städt. Berufsschule für Informationstechnik,
- Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe,
- Städt. Fachakademie München Mitte, Städt. Fachschule für Grundschulkindbetreuung, Städt. Fachakademie für Heilpädagogik,
- Städt. Fachakademie München Giesing, Städt. Fachschule für Werklehrer/ Werklehrerinnen im sozialen Bereich, Städtische Berufsfachschule für Ergotherapie

Alle Schulstandorte zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Rahmen von QSE 3.0 (Qualitätssicherung und –entwicklung) über einen hohen Qualitätsstandard verfügen und eine Aufbauorganisation haben, die eine erfolgreiche Einführung der mittleren Führungsebene in Form der Erweiterten Schulleitung erwarten lassen. Für die Schulleiter*innen und ihre Kollegien steht dabei im Fokus, die Kolleg*innen zeitgemäß zu führen und damit zu einer qualitätsorientierten Schul-, Personal- und Unterrichtsentwicklung beizutragen.

3. Umsetzung des geplanten Vorhabens

Nach dem jeweiligen staatlichen Funktionenkatalog für die Gymnasien bzw. beruflichen Schulen, der bei der Landeshauptstadt München analog angewandt wird, können dort nur Lehrkräfte die Funktion „erweiterte Schulleitung“ in BesGr. A15 innehaben, die gleichzeitig eine andere beförderungsrelevante Funktion in BesGr. A15 ausüben. Gleiches gilt auch für Funktionsstelleninhaber*innen der QE 3, die es an den beruflichen Schulen im Bereich der Fachlehrer gibt. Speziell diese Funktionsstelleninhaber*innen werden mit Übernahme der Zusatzfunktion „Mitglied der erweiterten Schulleitung“ von A12 nach A13 befördert. Die Fachfunktion steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der an den Schulen gebildeten Abteilungen/Fachbereichen. Damit kann auch bei der LHM gewährleistet werden, dass sich die Gesamtzahl der Stellen in BesGr. A15 innerhalb der Quote für Funktionsstellen bewegt, die mit Stadtratsbeschluss vom 30.01.2013 (08-14 / V 10684) für die zu vergebenden Funktionsstellen (höchstens 30 % der Gesamtzahl der planmäßigen Beamt*innen in der Laufbahn der Studienrät*innen) festgelegt worden ist. Für alle Besetzungen gilt: Der Grundsatz der Ausschreibung zu besetzender Stellen und Funktionen und der Bestenauslese wird gemäß den städtischen Ausschreibungsrichtlinien für die erweiterte Schulleitung berücksichtigt. Als zwingendes Anforderungskriterium für die Übernahme der Funktion „Mitglied der erweiterten Schulleitung“ wird u.a. ein entsprechender Eignungsvermerk in der Dienstlichen Beurteilung gefordert.

Da die erweiterte Schulleitung in Gymnasien an die bereits bestehenden Funktionsstellen der Schule gekoppelt wird, sind diese in einer Doppelfunktion tätig, zum einen in der bestehenden Funktion (z.B. als Fachschaftsleiter*in, Unterstufenkoordinator*in etc.) und zum anderen in der neuen Funktion als Mitglied der erweiterten Schulleitung mit Aufgaben im Bereich der Personalführung und -verantwortung. Neben der Funktion der erweiterten Schulleitung bleiben darüber hinaus an den Schulen vorhandene weitere Funktionsstellen mit Fachaufgaben bestehen.

Wie bei den anderen Schularten so sind auch bei den beruflichen Schulen die jeweiligen Ständigen Vertreter*innen der Schulleitung und die Mitarbeiter*innen in der Schulleitung als Mitglieder der erweiterten Schulleitung gesetzt. Weitere Mitglieder der erweiterten Schulleitung, die von den beruflichen Schulen entsprechend den kultusministeriellen Vorgaben gegebenenfalls noch besetzt werden können, werden in einem eigenen Auswahlverfahren aus dem Kreis der Funktionsstelleninhaber*innen bestimmt. Entsprechend des jeweiligen Organisationsaufbaus der Schule und der vorgelegten Organigramme können sich an den beruflichen Schulen Funktionsstelleninhaber*innen der 4. Qualifikationsebene und Funktionsstelleninhaber*innen aus der 3. Qualifikationsebene auf die Funktion der erweiterten Schulleitung bewerben.

Die Funktionsstelleninhaber*innen der 3. Qualifikationsebene werden mit Übernahme der Teil-Funktion zusätzlich nach BesGr. A13 / EGr. 13 befördert bzw. höhergruppiert. Im Gesamtkontext der einzelnen Schulen sollen jedem Mitglied der erweiterten Schulleitung i.d.R. 14 Lehrkräfte eindeutig zugeordnet werden, für die es Führungs- und Personalverantwortung übernimmt. Die Zuordnung erfolgt dabei überwiegend nach fachlicher Zugehörigkeit zu einem Berufsbild, einer Berufsgruppe oder einer Fachgruppe. Mitglieder der erweiterten Schulleitung aus der 3. Qualifikationsebene dürfen nur Lehrkräfte derselben Qualifikationsebene führen, Mitglieder der erweiterten Schulleitung aus der 4. Qualifikationsebene können auch Lehrkräfte der 3. Qualifikationsebene führen.

4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

Alle Mitglieder der erweiterten Schulleitung erhalten entsprechend den staatlichen Vorgaben zwei Anrechnungstunden als Leitungszeit. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich der rechnerische Bedarf an Lehrkräften, die erforderlich sind, um die damit verbundene Unterrichtsversorgung abzudecken.

Bei einer Unterrichtspflichtzeit von 23 Stunden im Bereich Gymnasien ergibt sich somit ein Bedarf von 4,1 VZÄ.

Schul- kürzel	Mitglieder der erweiterten Schulleitung	Umfang der freiwerdenden Unterrichtsstunden bei Inanspruchnahme von 2 Stunden Leitungszeit
AWG	7	14
EBG	6	12
KKG	8	16
LUG	8	16
TLG	9	18
WGG	8	16
LFG	1	2
Summe	47	94

Bei den beruflichen Schulen ergibt sich bei einer Unterrichtspflichtzeit von 24 Stunden (QE4) bzw. 27 Stunden (QE3) ein Bedarf von 1,6 VZÄ (QE4) und von 0,2 VZÄ (QE3).

Schulname	Mitglieder der erweiterten Schulleitung	Umfang bei Inanspruchnahme von 2 Stunden Leitungszeit
BS für Finanz-, Immobilien- und Automobilwirtschaft	3 in QE 4	6
BS für Rechts- und Verwaltungsberufe	3 in QE 4	6
BS für Informationstechnik	3 in QE 4	6
FAK für Sozialpädagogik, FS für Werklehrer*innen, BFS für Ergotherapie	1 in QE 3 → A13 6 in QE 4	2 12
FAK für Sozialpädagogik, FS f. Grundschulkindbtrg., FAK für Heilpädagogik	2 in QE 3 → A13 4 in QE 4	4 8
Summe	22	44 (6 in QE 3 / 38 in QE 4)

4.1. Stellenbedarf und Personalkosten

An den Schulen geht im Einklang mit den staatlichen Anrechnungsregelungen mit der Einführung der neuen Führungsebene die Gewährung von je zwei Stunden Leitungszeit für die Mitglieder der erweiterten Schulleitung einher.

4.1.1 Quantitative Aufgabenausweitung

4.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Durch die Inanspruchnahme der zwei Stunden Leitungszeit für jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung entsteht in entsprechendem Umfang eine Lücke in der Unterrichtsversorgung, die durch die Einstellung neuer Lehrkräfte gedeckt werden muss.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ /LWSt	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Ab 01.09.2024 dauerhaft	Lehrpersonal RBS A-2 Gymnasien	4,1 (94 LWSt)	A14/E14	349.074 €/435.133 €
Ab 01.09.2024 dauerhaft	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	1,6 (38 LWSt)	A14/E14	136.224 €/169.808 €
		0,2 (6 LWSt)	A13/E13	15.616 €/20.142 €
Gesamt		5,9 VZÄ (138 LWSt)		500.914 €/625.083 €

4.1.1.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung der im Lehrdienst erforderlichen zusätzlichen Bedarfe erfolgte anhand der Anzahl der die Leitungszeit in Anspruch nehmenden Mitglieder der erweiterten Schulleitung und der Umrechnung der sich daraus ergebenden Summe auf die jeweilige Unterrichtspflichtzeit (UPZ).

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Die Anrechnungsstunden für Mitglieder in der erweiterten Schulleitung zur Wahrnehmung von Personal- und Führungsaufgaben entsprechen der Maßgabe für die erweiterte Schulleitung nach den Rahmenvorgaben des Freistaats Bayern und des Stadtratsbeschlusses vom 10./24.10.2018.

4.1.1.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Es gibt keine möglichen Alternativen zur Kapazitätsausweitung, da der Freiraum, der den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung durch die zwei Anrechnungsstunden für die Leitungszeit gewährt wird, ein Gelingensfaktor ist, um der neuen Führungsaufgabe gerecht zu werden, die städtischen Führungsinstrumente entsprechend anzuwenden und zum Erfolg der erweiterten Schulleitung als neue Führungsebene an den Schulen beizutragen. Andernfalls kann die neue Führungsstruktur an den Schulen nicht umgesetzt und die bestehende Führungsstruktur muss beibehalten werden.

4.2 Sachmittelbedarf

Bei der Einführung der erweiterten Schulleitungen sind eine integrierte Prozessbegleitung und Einzelmaßnahmen für die neuen Teams durch das RBS-PI-ZKB über zwei Schuljahre (2024/2025 und 2025/2026) vorgesehen. Dafür sind im Haushaltsjahr 2024 60.000 Euro, im Haushaltsjahr 2025 90.000 Euro und im Haushaltsjahr 2026 30.000 Euro erforderlich.

Der Sachmittelbedarf setzt sich im Bereich der allgemeinbildenden Schulen im ersten Schuljahr aus den sechs Team-coachingmaßnahmen von 36.000 Euro und den individuellen Unterstützungsmaßnahmen der 47 Mitglieder der erweiterten Schulleitung von 36.000 Euro zusammen.

Die Maßnahmen für den Geschäftsbereich Berufliche Schulen erfordern 30.000 Euro (Teamcoaching an fünf Dienststellen) sowie 18.000 Euro für individuelle Unterstützung (22 Mitglieder der erweiterten Schulleitung).

Im zweiten Schuljahr reduzieren sich die Sachmittelbedarfe um jeweils 50 %.

4.3 Erlöse und Einsparungen

Rund 50 % der Kosten für Lehrkräfte an den betroffenen Beruflichen Schulen werden mittels Lehrpersonalzuschuss (LPZ) vom Freistaat Bayern übernommen (Art. 18 BaySchFG). Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.

Dadurch entstehen folgende Erlöse (50 %):

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte /Tarif	Mittelbedarf jährlich bis zu	Erlöse aus LPZ bis zu
Ab 01.09.2024 dauerhaft	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	1,6	A14/E14	136.224 €/169.808 €	84.904 €
		0,2	A13/E13	15.616 €/20.142 €	10.071 €
					insgesamt 94.975 €

Im Bereich der Gymnasien fallen keine zusätzlichen Lehrpersonalzuschüsse an.

4.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich dauerhaft um bis zu 435.133 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025, davon dauerhaft bis zu 435.133 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich dauerhaft um bis zu 189.950 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025, davon sind dauerhaft bis zu 189.950 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement erhöht sich auf Grund der Finanzierung aus eigenem Budget nicht.

Das Produkterlösbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich einmalig um bis zu 39.572,92 Euro im Haushaltsjahr 2024 und dauerhaft um bis zu 94.975 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025, davon sind einmalig bis zu 39.572,92 Euro im Haushaltsjahr 2024 und dauerhaft bis zu 94.975 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	625.083 € jährlich ab 2024	bis zu 60.000 € in 2024 bis zu 90.000 € in 2025 bis zu 30.000 € in 2026	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	Bis zu 625.083 € jährlich ab 2024		
Lehrpersonal RBS-A-2 Gymnasien	bis zu 435.133 €		
Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	bis zu 189.950 €		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) **			
Prozessbegleitung und Einzelmaßnahmen durch PI-ZKB (aus eigenem Budget)		bis zu 60.000 € in 2024 bis zu 90.000 € in 2025 bis zu 30.000 € in 2026	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	5,9 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages. Es werden zur Vereinfachung nur die erwarteten jährlichen Kosten (aktuelle JMB) in der Spalte „dauerhaft“ dargestellt.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	94.975 € jährlich ab 2025	39.572,92 € vom 01.08.2024 bis 31.12.2024	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) Lehrpersonal RBS-B Berufliche Schulen Rund 50% der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.	94.975 € jährlich ab 2025	39.572,92 € vom 01.08.2024 bis 31.12.2024	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Mit der Einführung der erweiterten Schulleitung wird eine zeitgemäße Organisationsstruktur an den Schulen eingeführt, die sowohl eine zeitgemäße Personalführung erlaubt wie auch den einzelnen Gruppen der Schulfamilie, insbesondere den Schüler*innen durch eine Verbesserung und Weiterentwicklung des schulischen Angebots zugutekommt.

5.3 Finanzierung

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. N03) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltplan 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2023 unter Antragsziffer 2 anerkannt.

Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 5,9 VZÄ erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. kann die Finanzierung weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget stattfinden, die Finanzierung erfolgt im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die Finanzierung der Sachmittel erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

6. Kontierungstabellen

6.1 Personalkosten

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
4,1 VZÄ RBS-A, A-2 Lehrpersonal	4.1.1.1	1.	2300.410.0000.4 2300.414.0000.6	SC1920	601101 602000
1,6 VZÄ 0,2 VZÄ bei RBS-B Lehrpersonal	4.1.1.1	1.	2400.410.0000.3 2400.414.0000.5	SC1910	601101 602000

6.2 Sachkosten

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Integrierte Prozessbegleitung für 6 Dienststellen RBS-A-2	4.2	3.	2955.560.0000.4	19031020	633200
Integrierte Prozessbegleitung für 5 Dienststellen RBS-B	4.2	3.	2955.560.0000.4	19031020	633200

6.3 Erlöse

Erlöse für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Lehrpersonal- zuschüsse	3.	2.	2400.171.0000.1	IA 591002201	415132

7. Abstimmung

Der Gesamtpersonalrat und der Referatspersonalrat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage keine Einwendungen. Die Stellungnahme vom 22.09.23 liegt bei. Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage; die Stellungnahme vom 27.09.23 liegt bei.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 4,1 VZÄ (94 LWSt) im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Abteilung A-2 Gymnasien und 1,8 VZÄ (44 LWSt) bei RBS-B Berufsschulen für Lehrpersonal ab 01.09.2024 und deren Besetzung zu veranlassen.
Die Finanzierung in Höhe von bis zu 435.133 Euro (Gymnasien) und bis zu 189.950 Euro (Berufsschulen) erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.
Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von bis zu 200.366 Euro (40 % des JMB).

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2024 zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 39.572,92 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2024 sowie die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 94.975 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Rund 50 % der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Sachmittel in Höhe von 60.000 Euro für 2024, 90.000 Euro für 2025 und 30.000 Euro für 2026 aus dem eigenen Referatsbudget zu finanzieren.
4. Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien dauerhaft um bis zu 435.133 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025, davon dauerhaft bis zu 435.133 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich dauerhaft um bis zu 189.950 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025, davon sind dauerhaft bis zu 189.950 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement erhöht sich auf Grund der Finanzierung aus eigenem Budget nicht.

7. Das Produkterlösbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich durch das dargestellte Vorhaben einmalig um bis zu 39.572,92 Euro im Haushaltsjahr 2024 und dauerhaft um bis zu 94.975 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025, davon sind einmalig bis zu 39.572,92 Euro im Haushaltsjahr 2024 und dauerhaft bis zu 94.975 Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).
8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

an das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GB A

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An RBS – A-2
An RBS – A-3
An RBS – B
An RBS – Recht
An RBS – GL 2
An RBS – GL 4
An RBS – G L 11
z. K.

Am